



Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen für den Ortsteil Gottfriedsberg

Die Stadt Schleusingen erlässt aufgrund des §34 Abs. 4 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748) geändert worden ist,
 Stand: Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 20.11.2014 S. 1748 sowie der §19 und §21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41) zum 04.02.2013
 aktuellste Fassung
 Stand: letzte ber. Änderung zweiter Abschnitt des Dritten Teils (§§124, 125), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl.S.531, 532)
 (in der jeweils gültigen Fassung) die folgende Klarstellungssatzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
 Der Lageplan vom 03.06.2016 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 1000 innerhalb des rot umrandeten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortslage des Ortsteils Gottfriedsberg der Stadt Schleusingen werden gemäß dem im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt.
 Der Innenbereich nach §34 BauGB wird vom Außenbereich nach §35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben
 Innerhalb der in §1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach §34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zustimmung von Vorhaben gegebenenfalls nach §30 Abs. 1 oder 2 bei einem einfachen Bebauungsplan nach §30 Abs. 3 BauGB.

§3 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleusingen, den 13.10.2016

Siegel Klaus Brodführer
 Bürgermeister

Vermerke zum Verfahren

1. Abstimmung der Klarstellungssatzung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hildburghausen am 05.07.2016 .
2. Kartengrundlage: ALK (Stand: Juni 2016)
3. Die Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen, Ortsteil Gottfriedsberg wurde dem Stadtrat am 12.10.2016 vorgestellt.
 Der Stadtrat hat am 12.10.2016 nach §34 (4) BauGB die Klarstellungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Ortsteils Gottfriedsberg als Satzung beschlossen.
 Beschluss Nr. 47/13/2016.
4. Die Stadt Schleusingen hat am 26.10.2016 nach §21 Abs. 3 (ThürKO) die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
5. Die Satzung wurde am ausgefertigt.
6. Die Satzung wurde am nach §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schleusingen, den

Siegel Klaus Brodführer
 Bürgermeister

Legende

- Klarstellungslinie
- Gebäude aus Befliegung
- Gebäude eingemessen
- 58,0 m Bemaßung

Klarstellungssatzung Stadt Schleusingen OT Gottfriedsberg

Maßstab 1:1000
 Vermessungsstelle - ObVI
 Dipl.-Ing. Sandra Hammerschmidt
 Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Hammerschmidt
 Kirchstraße 18
 98553 Schleusingen
 Tel. 036641 / 41174, Fax 31633
 info@vermessung-schleusingen.de
 Vermessungsstelle des Freistaates Thüringen ObVI Hammerschmidt

